

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE BETÄUBUNGSMITTEL

UND DIE PSYCHOTROPEN STOFFE

Ressort Gesundheit

Vernehmlassungsfrist: 31. Januar 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	7
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
4. Vernehmlassungsvorlage.....	11

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinien für die Methadonabgabe hat sich gezeigt, dass in Bezug auf die Bewilligung für Lagerung, Verwendung und Abgabe von Betäubungsmitteln Anpassungsbedarf besteht. Bisher gibt es keine Möglichkeit, diesbezüglich punktuell für ein spezifisches Betäubungsmittel oder für eine Gruppe von Betäubungsmitteln einschränkende Verpflichtungen vorzugeben. Neu soll die Regierung Auflagen für die Abgabe eines spezifischen Betäubungsmittels für therapeutische Zwecke erlassen können.

Weiters ist die Regierung gemäss Betäubungsmittelgesetz ermächtigt, unter dort aufgeführten Bedingungen Ausnahmegewilligungen bezüglich Anbau, Herstellung und Abgabe für Betäubungsmittel zu erteilen, bei denen diese Handlungen grundsätzlich verboten sind. Es sind keine fachlichen Gründe ersichtlich, warum die Bewilligung auf Regierungsebene erfolgen muss, da diese nur aufgrund einer Prüfung und Antragstellung durch das Fachamt entscheiden kann. Diese Bewilligungskompetenz soll daher an das Amt für Gesundheit übertragen werden.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Gesundheit

Ressort Soziales

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Gesundheit

Amt für Soziale Dienste

Vaduz, 14. Dezember 2010

RA 2010/2701-6653

P

1. AUSGANGSLAGE

Die Ausgangslage ist im Folgenden anhand der beiden konkreten Beispiele „Methadonabgabe“ und „Dronabinol[®]-Behandlung“ beschrieben.

Methadonabgabe

Die letzte Überarbeitung der Richtlinien zur Methadon-Abgabe im Fürstentum Liechtenstein stammt aus dem Jahr 1998 und wurde mit Regierungsbeschluss vom 28. April 1998 (RA 98/1090) genehmigt. Diese Richtlinien weisen gemäss aktuellem Wissensstand der Suchttherapie einige Mängel auf, z.B.:

- es gibt keine Kontrolle des Methadonbezuges durch die Ärzte;
- es gibt keinen Überblick über die Anzahl von Methadonpatienten;
- neue wissenschaftliche Empfehlungen im Bereich der Behandlung können nicht umgesetzt werden;
- die Sicherung der Fahreignung von mit Methadon behandelten Suchtpatienten ist nicht gegeben;
- die Weiterbildung der behandelnden Ärzte ist nicht organisiert und zudem freiwillig.

Es wird als Mangel erkannt, dass der Bezug von Betäubungsmitteln durch grundsätzlich berechnigte Personen nicht mit weiteren spezifischen Auflagen einge-

schränkt werden kann. In Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz; BMG) ist nämlich geregelt, dass Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und verantwortliche Leiter von konzessionierten Apotheken oder Spitalapotheken Betäubungsmittel nach Massgabe des Bedarfs der vorschriftsgemässen Berufsausübung *ohne besondere Bewilligung* beziehen, lagern, verwenden und abgeben können. Damit sieht das liechtensteinische Betäubungsmittelgesetz derzeit keine Einschränkungsmöglichkeiten für den Bezug von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen vor. Dadurch ist die Durchsetzung von einschränkenden Richtlinien rechtlich nicht möglich.

Dronabinol[®]-Behandlung

Das Betäubungsmittelgesetz berechtigt *die Regierung* in Artikel 6 Abs. 4 Ausnahmegewilligungen bezüglich Anbau, Herstellung und Abgabe zu erteilen, „so weit die Betäubungsmittel [...] der wissenschaftlichen Forschung oder zu Bekämpfungsmassnahmen dienen oder die Stoffe [...] für eine beschränkte medizinische Anwendung benützt werden“. Dagegen hält das Schweizerische Betäubungsmittelgesetz (SR 812.121) in Artikel 8 Abs. 5, welcher ansonsten im Wortlaut völlig mit Art. 6 Abs. 4 des liechtensteinischen BMG identisch ist, fest, dass *das Bundesamt für Gesundheit* für entsprechende Bewilligungen zuständig ist.

Ausnahmegewilligungen in diesem Bereich sind vor allem hinsichtlich Tetrahydrocannabinol (Dronabinol[®]-Tropfen) von Bedeutung. Dieses teil-synthetische Produkt gehört zu den psychoaktiven Cannabinoiden. Es wird hauptsächlich in der Schmerztherapie und in der Behandlung von Spastizität u.a. im Rahmen z.B. auch einer Multiplen Sklerose eingesetzt. Dronabinol[®] steht nicht auf der Spezialitätenliste der Medikamente und ist deshalb nicht durch die Grundversicherung abgedeckt.

Die derzeitige Gesetzeslage verlangt somit, dass die Bewilligung für eine Behandlung mit Dronabinol[®] jeweils über einen Regierungsbeschluss erfolgen muss.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Am Beispiel der Methadonabgabe

Die Regierung hat mit RA 2009/209-6158.1 am 03.02.2009 eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Richtlinien für die Methadonabgabe eingesetzt. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe wurden am 12.10.2009 von der Regierung zur Kenntnis genommen und die Arbeitsgruppe beauftragt, die Richtlinien zur Methadonabgabe gemäss ihren Empfehlungen zu überarbeiten. Die überarbeiteten Richtlinien zur Methadonabgabe sehen folgende grundlegenden Neuerungen vor:

- Abgabe von Methadon in Apotheken für die befugten Ärzte nur mit einer Bewilligung des Amtes für Gesundheit.
- Gemäss neuen Empfehlungen im Bereich Suchtmedizin steht die Arzt-Patient-Beziehung im Vordergrund und nicht die Kontrolle des Nebenkonsum im Rahmen des Methadonprogramms. Deshalb kein verpflichtendes kontinuierliches Screening mehr mittels Urinproben.
- Sicherungsentzug des Führerausweises zu Beginn des Methadonprogramms. Wiederausfolgung nach 6-monatigem Nachweis eines fehlenden Nebenkonsums während des Methadonprogramms. Methadon schliesst eine Fahreignung nicht grundsätzlich aus – jedoch jeglicher Nebenkonsum. Zusätzlich wird ein Nachweis eines verkehrspsychologischen Gutachtens verlangt. Dies entspricht den üblichen Standards in der Schweiz und in Deutschland.

- Ärzte, die Methadon abgeben, müssen jährlich einen Nachweis über mindestens 6 Stunden Weiterbildung sowie über eine Intervention erbringen.

Dabei zeigte sich jedoch, dass für die Umsetzung des ersten Punktes - Abgabe von Methadon in Apotheken für die befugten Ärzte nur mit einer Bewilligung des Amtes für Gesundheit - die gesetzliche Grundlage fehlt. Die Regierung nahm am 13.07.2010 die von der Arbeitsgruppe überarbeiteten Richtlinien zur Kenntnis und beauftragte das Ressort Gesundheit, zur Abänderung des Betäubungsmittelgesetzes einen Bericht und Antrag an den Landtag zu erstellen.

Am Beispiel der Dronabinol[®]-Behandlung

Im Unterschied zur liechtensteinischen Regelung ist in der Schweiz zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen das Bundesamt für Gesundheit zuständig und nicht der Bundesrat. Es sind keine fachlichen Gründe ersichtlich, warum die Bewilligung auf Regierungsebene erfolgen muss. In der Praxis entscheidet die Regierung jeweils aufgrund einer Prüfung und Antragstellung durch das Fachamt. Durch die Delegation der Bewilligungskompetenz an das Amt für Gesundheit wird die Regierung von rein formalen Aufgaben entlastet.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Gesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (LR 812.120)

Art. 7 Abs. 1

Aufgrund der vorigen Ausführungen soll der Bezug, die Lagerung, die Verwendung und die Abgabe von Betäubungsmitteln von Medizinalpersonen durch die Regierung der Bewilligungspflicht unterstellt werden können. Damit können mittels Auflagen Bezugsmodalitäten und allenfalls notwendige Weiterbildungspflichten verbunden werden.

Art. 6 Abs. 4

Die Bewilligung von Ausnahmen im Bereich des Anbaus, der Herstellung und der Abgabe von Betäubungsmitteln unter den bisherigen Bedingungen soll neu durch das Amt für Gesundheit und nicht mehr durch die Regierung erfolgen. Dies entspricht auch der Kompetenzregelung in der Schweiz.

4. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Betäubungsmittel und
die psychotropen Stoffe**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts:

Das Gesetz vom 20. April 1983 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BMG) LGBl. 1983 Nr. 38, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 4

6) Das Amt für Gesundheit kann, wenn kein internationales Abkommen entgegensteht, Ausnahmegewilligungen erteilen, soweit die Betäubungsmittel nach den Abs. 1 und 3 der wissenschaftlichen Forschung oder zu Bekämpfungsmassnahmen dienen oder die Stoffe nach Abs. 1 Bst. b und c für eine beschränkte medizinische Anwendung benützt werden.

Art. 7 Abs. 1

1) Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und verantwortliche Leiter von konzessionierten Apotheken oder Spitalapotheken können Betäubungsmittel nach Massgabe des Bedarfs der vorschriftsgemässen Berufsausübung ohne besondere Bewilligung beziehen, lagern, verwenden und abgeben. Die Regierung kann Ausnahmen auf dem Verordnungsweg erlassen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.